

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Heute (17.11.2020, 00 Uhr) trat die Covid-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft, wodurch sich Österreich faktisch zum zweiten Mal in einem Lockdown befindet. Damit verbunden sind Ausgangsbeschränkungen, verpflichtende Schließung von Handel, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbe bis auf die notwendige Grundversorgung. Die Maßnahmen sind im Detail auf der Seite des Gesundheitsministeriums unter [diesem Link](#) auffindbar.

Wir möchten an dieser Stelle explizit darauf hinweisen, dass

- Die Produktion nach wie vor normal weitergeführt werden kann. Es gibt keine verpflichtenden Betriebsschließungen für produzierende Unternehmen im Zuge der Notmaßnahmenverordnung!
- Die Güterbeförderung funktioniert weiterhin, es gibt für den Grenzübertritt zahlreiche Ausnahmeregelungen für den Berufsverkehr und Pendler. Bei etwaigen Problemen ersuchen wir Sie um eine Mitteilung, um dies an die entsprechenden Stellen weiterleiten zu können.
- Das Instrument der Corona-Kurzarbeit kann nach wie vor genutzt werden. Das nun in Kraft befindliche Modell wurde bereits im Oktober bis zum 31.3.2021 verlängert. Nähere Informationen unter <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

## 2. Neues Grenzregime Slowakei

Die Slowakei ist mittlerweile auf die EU-Corona-Ampel der europäischen Gesundheitsagentur ECDC umgestiegen und hat seit 15.11.2020 ein neues Grenzregime eingeführt. Alle Einreisenden aus roten Ländern (derzeit bis auf einige Ausnahmen fast alle EU-Länder) benötigen für die Einreise in die Slowakei ein negatives Covid-19 PCR-Testergebnis, nicht älter als 72 Stunden oder müssen sich in Heimquarantäne begeben. Es sind jedoch zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, unter anderem für:

- Pendler (darunter auch Pflege- und Gesundheitspersonal),
- LKW-Fahrer,
- Studenten,
- Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur im Energiewesen und Industrie.

Unser AußenwirtschaftsCenter in Bratislava hat mit Stand vom 16.11. die Regelungen im Detail zusammengefasst (siehe Übersicht im Anhang). Bei Fragestellungen oder Informationen zu aktuellen Entwicklungen konsultieren Sie bitte die Seite <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/slowakei.html>

### 3. Sonderbetreuungszeit NEU

Die Änderungen zur Sonderbetreuungszeit stehen vor der Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats. Bereits jetzt hat das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend FAQs zur neuen Sonderbetreuungszeit publiziert, welche Sie im folgendem Link finden:

<https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html>

Vorbehaltlich der noch offenen Beschlussfassung dürfen wir Sie auf folgende Eckpunkte hinweisen:

- Ab 1.11.2020 bis 9.7.2021 (Ende des Schuljahres 2020/2021) ist laut dem Abänderungsantrag ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu vier Wochen für die notwendige Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aufgrund behördlicher Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen.
- Der Rechtsanspruch gilt jedoch nur, wenn Einrichtungen (Schulen, Kindergärten) aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen werden. Während der Ferien oder schulautonomen Tage kann Sonderbetreuungszeit nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Die Arbeitnehmerin hat den Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntwerden der behördlichen Schließung zu verständigen. Er bzw. sie muss alles Zumutbare unternehmen, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt. Der Arbeitnehmer muss sich somit um Alternativen bemühen, bevor er die Sonderbetreuungszeit beansprucht.
- Der Rechtsanspruch besteht nur für die notwendige Kinderbetreuung! Die Erläuterungen zum Antrag sehen vor: Es soll wie im Frühjahr 2020 auch bei weiterführenden Schulschließungen eine Kinderbetreuung soweit wie möglich sichergestellt werden. Der Rechtsanspruch gebührt daher nur dort, wo es keine alternativen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt. Schulen oder Kindergärten, die für die Kinderbetreuung geöffnet bleiben, stellen solch eine alternative Kinderbetreuungsmöglichkeit dar.
- Im Fall der Sonderbetreuungszeit werden dem Arbeitgeber 100% des fortgezählten Entgelts erstattet.

### 4. Bestätigung Schlüsselarbeitskraft

Nach der neuen Notmaßnahmen-Verordnung gelten ab 17.11.2020 auch tagsüber Ausgangsbeschränkungen, wobei es zahlreiche Ausnahmen gibt. Es ist natürlich weiterhin möglich, zur Arbeit zu gehen oder fahren. Die Exekutive hat bereits angekündigt, die Einhaltung der Maßnahmen verstärkt zu kontrollieren. Im Anhang finden Sie das an die jetzige Rechtslage angepasste Formular für Schlüsselarbeitskräfte, welches bei Bedarf vom Arbeitnehmer bei einer Kontrolle verwendet werden kann.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse

Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seemann